



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.440/7-I/10/87

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Begutachtungsverfahren

DRINGEND Datum: 19. OKT. 1987

Verteilt

19. OKT. 1987

Häger

Pointner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner im
Gegenstand an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten
Stellungnahme zu übermitteln.

Wien, am 14. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

25 Beilagen

Jelinek

Für die Richtigkeit
der Aufertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.440/7-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortg. 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987; Dringend !
Begeutachtungsverfahren
zu GZ. 06 0102/66-IV/6/87 v. 25.9.1987

Unter Bezug auf oa. Note beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Abschnitt I und VII:

Es ist verständlich, daß die Bemühungen um eine Konsolidierung des Budgets durchgreifende und umfassende Maßnahmen erfordern. Trotzdem jedoch dürfen andere wichtige Zielsetzungen der Bundesregierung, wie etwa die Anregung der Privatinitiative, dabei nicht aus den Augen verloren werden. Aus dieser Betrachtungsweise bestehen gegen den Abschnitt I Art. I Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 2 EStG) und Abschnitt VII Art. I Z 1 und 2 (§ 38 StEG) aus folgenden Gründen Bedenken:

Der derzeitige § 28 Abs. 2 Z 2 EStG (Zehntelabsetzung) ist ein wesentlicher Anreiz für die Durchführung von Wohnhausanierungen durch private Hauseigentümer; bei seinem Wegfall ist mit einem deutlichen Rückgang dieser für die Er-

./. .

- 2 -

haltung der Bausubstanz wertvollen Investitionen zu rechnen.

Die Abgabenbegünstigung des § 38 StEG, die weitgehend gestrichen werden soll, ist, abgesehen von der auslaufenden Förderung durch den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, die einzige öffentliche Hilfestellung für Stadterneuerungsmaßnahmen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Begünstigung ohnehin nur dann zum Tragen kommt, wenn ein Verfahren nach dem StEG eingeleitet worden ist, also in einer so geringen Anzahl von Fällen, daß sich der Abgabenentgang in Grenzen hält.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für den Abschnitt VIII Art. I (Art. IV MRÄG).

Zu Abschnitt IV:

Zur Aufhebung des Energieförderungsgesetzes 1979 durch Artikel I wird darauf hingewiesen, daß zumindest auf dem Fernwärmesektor durch eine Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung des Fernwärmeförderungsgesetzes eine die Energiepolitik der Bundesregierung unterstützende kompensatorische Maßnahme gesetzt werden sollte.

Zu Abschnitt V:

Der Entwurf bringt sowohl für den Elektrizitätswirtschaft als auch für die Fernwärmewirtschaft starke zusätzliche Belastungen. Beide Wirtschaftszweige sind äußerst anlagenintensiv, wodurch sich auch eine entsprechend hohe Steuerpflicht ergibt. Da Elektrizitätsversorgungsunternehmen und FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN bisher von der Vermögenssteuer befreit waren, sind derartige Kosten auch nicht in den Abgabepreisen berücksichtigt. Die neuen Belastungen durch die Vermögenssteuer gehen daher vorerst zu Lasten der Substanz der Unternehmungen. Auf längere

./.

- 3 -

Sicht werden Preiserhöhungen nicht vermeidbar sein, wobei jedoch im Bezug auf die Fernwärme bemerkt werden muß, daß solche Preiserhöhungen angesichts einer ernsten Wettbewerbssituation (Konkurrenz zu Heizöl und Gas) die weitere volkswirtschaftlich wünschenswerte Expansion der Fernwärme verhindern oder zumindest beeinträchtigen. Doppelt belastend wirkt sich auch, daß die Vermögenssteuer bei der Gewinnermittlung nicht abzugsfähig ist. Ein Sonderproblem bei der Vermögenssteuer bilden die von Landesgesellschaften an die Verbundgesellschaft zum Erwerb eines Strombezugsrechtes gewährten Baukostenzuschüsse. Diese Baukostenzuschüsse werden bei der Vermögenssteuerberechnung nicht als Schulden anerkannt, sondern dem Eigenkapital zugezählt. Damit ergibt sich eine zusätzliche Belastung, die vor allem der Kooperation innerhalb der Elektrizitätswirtschaft zuwiderläuft. Es wäre daher - sollte eine Änderung des Gesetzesentwurfes selbst nicht mehr realisierbar sein - zumindest im Zuge der in Aussicht genommenen Steuerreform diesem Problem besondere Beachtung zu schenken.

In formeller Hinsicht ist anzumerken:

1. Beim Wohnhaussanierungsgesetz, Startwohnungsgesetz und Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz ist die Jahreszahl nicht Bestandteil des Gesetzesstitels und wäre daher zu streichen (Titel und Seite 15 des Entwurfes).
2. Im Titel des Entwurfes müßte es richtig lauten:
"Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds....."
3. In Abschnitt VII Art. II Z 1 lit. b (Seite 13) ist unklar, worauf sich die Worte "Ziffer 1 letzter Satz" und "dieses Absatzes" beziehen; nach ho. Auffassung müßte es "Der letzte Satz der lit. a" bzw. "dieser lit." heißen. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: